

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER STÄDTEPARTNERSCHAFT

Eppingen-Epping e.V.

SATZUNG DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Eppingen-Epping e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Eppingen.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es, die Städtepartnerschaft zu fördern.
Dieser Zweck verfolgt die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck des Vereins wird erreicht insbesondere durch die gegenseitige Organisation von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Festen, Austauschbesuchen, Sprachkursen, Kulturveranstaltungen aller Art. Dabei werden den Partnern die kulturellen Besonderheiten nahegebracht. Durch die Organisation von Seminaren, Vorträgen und Sprachkursen soll ein besonderes gegenseitiges Verständnis erreicht werden.
- 2.3. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen öffentlicher Träger und sonstigen Einnahmen.
- 2.4. Der Verein ist überparteilich und unabhängig tätig.
- 2.5. Der Verein strebt die mittelbare und unmittelbare Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien an, die sich ebenfalls mit einem Ziel befassen, das dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 3

Selbstlosigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag über die Aufnahme endgültig entscheiden.

4.2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können ebenfalls dem Verein beitreten.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine finanzielle Auseinandersetzung erfolgt nicht.

4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4.6. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und weiteren zwei Beisitzer/innen. Vorstand kann nur ein volljähriges Mitglied werden.

7.2. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind einzelvertretungsberechtigt.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wird einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch offen gewählt werden, wenn dies zuvor einstimmig beschlossen wurde. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält. Im 2. Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit. Wiederwahl (auch mehrfache) ist möglich.

7.4. Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

d) Er schließt Arbeitsverträge ab und deren Kündigung.

7.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

8.2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. Stadtanzeiger, Zeitung u.a.) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.3 Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.4. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

8.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Satzungsänderung

9.1. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

12.1. Der Verein wird durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst, sofern die Mitgliederversammlung schriftlich zu diesem Beschluss wenigstens einen Monat vorher einberufen wurde.

12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eppingen, den 5.12. 2007